

Allgemeinverfügung des Landkreises Prignitz

über das Verbot der Unterrichtserteilung in von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund der dem Landkreis Prignitz am 18. April 2020 zugegangen Weisung des Landes Brandenburg mit dem Betreff „Verlängerung und Ergänzung meiner Anwendungsvorgaben zur Anwendung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Covid 19) vom 15. März 2020 mit den Ergänzungen vom 27. März 2020“

hier

Einstellung des Betriebs von Gemeinschaftseinrichtungen / Einstellung der Erteilung des regulären Unterrichts

wird unter Hinweis auf die Allgemeinverfügung vom 16. März 2020 auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG, § 33 IfSG folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Über die seit Mittwoch, den 18. März 2020 geltende Untersagung hinaus, wird bis zum 08. Mai 2020 landesweit allen Schulen in Brandenburg, d.h. allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, allen Förderschulen und den Schulen des zweiten Bildungswegs in öffentlicher und freier Trägerschaft,

die Erteilung von Unterricht und eine Betreuung im Rahmen ganztagsschulischer Angebote die eine physische Präsenzpflcht im Gebäude der Schule oder an anderen Lernorten erfordert, untersagt.

In den Räumlichkeiten der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft einschließlich in Schulsporthallen und an anderen Lernorten (Schwimmbhallen, außerschulische Lernorte) findet kein Unterricht und keine Betreuung im Rahmen ganztagsschulischer Angebote statt.

Die Untersagung gilt, soweit keine Zulassung erfolgt:

Ab dem **27. April 2020** wird für Schülerinnen und Schüler

- a) der Unterricht in der **Jahrgangsstufe 10 an Oberschulen, Gesamtschulen und Gymnasien sowie Förderschulen** und
- b) der Unterricht in den **beruflichen Bildungsgängen an Oberstufenzentren zur Vorbereitung auf Prüfungen**

zugelassen. Entsprechendes gilt für **Bildungsdienstleister** im Bereich der beruflichen Bildung und überbetriebliche Lehrlingsunterweisungen sowie vergleichbare Angebote.

Sonstige schulische Veranstaltungen, insbesondere die Durchführung von durch Rechtsvorschrift vorgesehenen Prüfungen und schulischen Testverfahren, Beratungen schulischer Gremien, Gespräch im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Schule werden zugelassen, soweit diese nicht durch das für Schule zuständige Ministerium aus schulfachlichen Gründen untersagt werden.

Der Unterrichtsbetrieb an **Schulen, in denen Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt Geistige Entwicklung und Schülerinnen und Schüler mit Schwerstmehrfachbehinderungen** beschult werden, kann fortgeführt werden.

Die **Wohnheime und Internate** (OSZ, Spezialschulen, einzelne FÖS) nehmen ihren Betrieb entsprechend der schulischen Angebote wieder auf.

Eine Hortbetreuung, die bisher in den Schulen regelmäßig angeboten wurde, kann im Rahmen einer **Notfallbetreuung** fortgeführt werden. Insoweit wird auf Ziff. 1.2. der Allgemeinverfügung über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen vom heutigen Tage verwiesen.

Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Str.49, 19348 Perleberg erhoben werden.

Hinweis

Ein Antragsformular für die Notbetreuung können Sie auf der Internetseite des Landkreises Prignitz www.landkreis-prignitz.de herunterladen oder bei Ihrer Amts- bzw. Gemeindeverwaltung erhalten.

Perleberg, den 20.04.2020

Torsten Uhe
Landrat des Landkreises Prignitz